

Die Dienstboten fortan steuerpflichtig!

Eine neue Entscheidung der Steuerbehörden.

Ein Freund unseres Blattes schreibt uns: Bisher konnte man mit Recht der Meinung sein, daß Dienstboten, die außer der Verpflegung im Hause des Dienstgebers nur den ortsüblichen Lohn beziehen und kein sonstiges Einkommen haben, von der Einkommensteuerpflicht frei sind. Dies scheint nun anders werden zu sollen.

Eine Steuerbehörde in Wien hat kürzlich einer Köchin, die einen monatlichen Lohn von 60 Kronen bezieht, eine Einkommensteuer in der fünften Einkommenstufe zur Zahlung vorgeschrieben. Die Köchin, die bisher steuerfrei war, kann es nicht begreifen, daß sie jetzt steuerpflichtig geworden sein sollte, obgleich ihr Lohn nicht erhöht wurde und auch sonst nicht die geringste Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen eingetreten ist.

Darauf wurde ihr von der Steuerbehörde die Belehrung zuteil, daß sie bisher steuerfrei war, weil ihr monatlicher Lohn zuzüglich des Wertes der Verpflegung, auf das Jahr gerechnet, unter 1600 Kronen geblieben ist. Nun sei aber der Wert der Verpflegung pro Tag mit mindestens 4 Kronen anzunehmen, was pro Jahr 1460 Kronen ausmacht und mit Hinzurechnung des Lohnes eine Gesamtsumme von 2180 Kronen ergibt. Das steuerfreie Existenzminimum im Betrage von 1600 Kronen wäre demnach erheblich überschritten und somit die Steuerbefreiung gesetzlich begründet.

Formell mag die Steuerbehörde Recht haben, und ein in der Handhabung der Steuerherrschaft gewandter Fiskalist wird eine dem Buchstaben des Gesetzes entsprechende Begründung bald finden. Allein ob der Standpunkt der Steueradministration dem Geiste des Gesetzes entspricht, ist sehr zu bezweifeln, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, Dienstboten, die in der Behausung des Dienstgebers leben und nur den ortsüblichen Lohn beziehen, sonst aber kein Einkommen haben, mit einer Einkommensteuer zu belegen. Es war auch gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß die Steuerpflicht bei unveränderten Einkommensverhältnissen in dem Augenblick eintreten soll, in welchem zufolge der allgemeinen Teuerung der Wert der Verpflegung mit einem solchen Betrage angenommen werden kann, daß der Wert dieser Naturalbezüge zuzüglich des Lohnes eine Gesamtsumme ergibt, die das Existenzminimum von 1600 Kronen übersteigt. Man sollte meinen, daß der Gesetzgeber vielmehr die Absicht hatte und haben mußte, daß im Falle einer Verteuerung des Lebensstandes, wo der Kampf ums Dasein sehr wesentlich erschwert ist, den armen Dienstboten keine härtere Belastung treffen und vielmehr eine Steuererleichterung zugute kommen soll.

Die Landesberufungskommission hat die Entscheidung der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt, womit der administrative Instanzenzug erschöpft erscheint, so daß der Köchin nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, zu welchem Zwecke sie sich an einen Advokaten wenden mußte.

Bei der jetzigen Teuerung aller Lebensmittel ist der Ansicht der Steueradministration ohne weiteres beizustimmen, daß die Verpflegung mindestens 4 K. pro Tag kostet. Dies ergibt einen Jahresbetrag von 1460 Kronen. Zur Grenze der Einkommensteuerfreiheit bleiben nur noch 140 Kronen offen, das sind pro Monat K. 11.67.

Hieraus ergibt sich, daß alle Dienstboten, die einen monatlichen Lohn von mehr als K. 11.67 beziehen, fortan einkommensteuerpflichtig werden, wofür sich das Finanzministerium nicht veranlaßt sehen sollte, diese höchst unsoziale Art der Steuerbemessung zu inhibieren. Die Steuerpflicht würde fast alle Dienstboten treffen, denn es wird nur wenige geben, deren monatlicher Lohn unter K. 11.67 bleibt. Bei erhöhtem Einkommen wäre die Einkommensteuerpflicht erklärlich. Sie wäre auch dann noch plausibel, wenn zwar keine Vermehrung des Einkommens vorliegt, aber sonstige Umstände eingetreten sind, die die materielle Lage des Dienstboten verbessern. Nachdem aber im vorliegenden Falle gerade das Gegenteil zutrifft, so muß der Vorgang der Steueradministration, bei unverändertem Gehalt eine schwerere Belastung mit der Einkommensteuer vorzunehmen, dem Nichtfiskalisten schwer faßbar erscheinen.

Jeder, der die Sache nicht durch die Brille des Steuerbeamten betrachtet, wird finden, daß, wenn eine bisher steuerfreie Köchin bei völlig unveränderten Einkommensverhältnissen plötzlich nun steuerpflichtig geworden ist, ohne daß das Gesetz geändert wurde, etwas in der Anwendungsweise des Gesetzes nicht in Ordnung geht, und daß daher eine

Remedur Platz zu greifen hätte. Unabhängig vom Steuerverfahren wäre wohl auch eine Aenderung des Steuergesetzes geboten. In jüngster Zeit machen sich immer mehr Stimmen dafür geltend, die Grenze des steuerpflichtigen Einkommens, welches derzeit 1600 K. beträgt, auf 3000 K. oder darüber hinaus zu erhöhen. Zur Begründung dieser Forderung wird auf das gewaltige Anschwellen der Preise während des Krieges hingewiesen, das zur Folge hat, daß sich heute die Kosten der Lebensführung um ein Vielfaches gegenüber der Friedenszeit verteuert haben. Ähnliche Erwägungen waren schon im Jahre 1914 naheliegender, als durch die „Personalsteuernovelle“ die Grenze des steuerfreien Einkommens von 1200 K., wie sie das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 vorgesehen hatte, auf 1600 K. erhöht wurde. Und noch hat die Steigerung der Preise während des Zeitraumes von 1896 bis 1914 kaum ein Viertel der durch den Krieg verursachten Preissteigerung betragen.

Für eine baldige Durchführung dieser Maßnahme sprechen noch zahlreiche andere Momente. Bis zur gesetzlichen Regelung aber sollte die Steuerbehörde vermeiden, eine neue Klasse von Steuerpflichtigen zu schaffen, die der Gesetzgeber offenbar freilassen wollte. Auch vom Standpunkte des Fiskus kann die Ausnützung der durch den Krieg hervorgerufenen gewaltigen Teuerung zum Zwecke, um die armen Dienstboten härter zu besteuern, nicht gutgeheißen werden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das Finanzministerium eine solche höchst antisoziale Anwendungsweise des Gesetzes sofort abstellen wird, zumal die Dienstboten jetzt im Kriege schon dadurch viel schlechter gestellt sind, daß sie für Kleider, Schuhe, Wäsche und dgl. ein Vielfaches dessen brauchen, was vor dem Kriege genügend war und daher nur unter Heranziehung ihrer etwaigen Ersparnisse aus der früheren Zeit überhaupt auskommen können, ganz abgesehen davon, daß sie, wie jedermann im Hinterlande, hungern müssen. Raschestes Eingreifen des Finanzministeriums ist aber auch deshalb geboten, weil sonst möglicherweise das Vorgehen der Wiener Steuerbehörde auch anderwärts befolgt wird, in der irrigen Meinung, daß dasjenige, was in Wien unter den Auspizien der Zentralbehörden geduldet wird, nachahmenswert erscheint.